Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
I/02/02-1

Vorlagen-Nummer
1631/2016

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Haushaltsplan 2016/2017, Beteiligung der Bezirksvertretungen

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	02.06.2016

Beschluss:

1. Die Bezirksvertretung 1 nimmt den Entwurf des Haushaltsplans 2016/2017 zur Kenntnis.

2. Die Bezirksvertretung 1 beschließt die Verwendung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel für die Haushaltsjahr 2016/2017 unter Bezug auf die Entscheidung des Rates vom 10.05.2016 in Höhe von 59.100 Euro entsprechend der in der Anlage 3 aufgeführten Tabelle. (§ 37 Abs. 3 GO NRW)

Begründung:

Am 10.05.2016 wurde der Haushaltsplan-Entwurf 2016/2017 dem Rat zur Beratung vorgelegt. Nach bisheriger Planung ist eine Verabschiedung des Haushaltes durch den Rat Ende Juni 2016 vorgesehen.
In § 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist die Beteiligung der Bezirksvertretungen bei der Aufstellung des Haushaltsplans geregelt. Dort heißt es:

> (3) Die Bezirksvertretungen erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel; dabei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel allein entscheiden können. Die bezirksbezogenen Haushaltsmittel sollen unter Berücksichtigung der Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen der Stadt sowie des Umfangs der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen fortgeschrieben werden.
>
> (4) Die Bezirksvertretungen wirken an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Sie beraten über alle Haushaltspositionen, die sich auf ihren Bezirk und ihre Aufgaben auswirken, und können dazu Vorschläge machen und Anregungen geben. Über die Haushaltspositionen nach Satz 2 und die Haushaltsmittel nach Absatz 1 ist den Bezirksvertretungen eine geeignete Übersicht als Auszug aus dem Entwurf der Haushaltssatzung nach § 80, getrennt nach Bezirken, zur Beratung vorzulegen. Die Übersichten sind dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

Wie in den Vorjahren auch stellt die Verwaltung den Bezirksvertretungen jeweils zwei zusätzliche Dokumente zur Verfügung, in denen der Haushaltsplan-Entwurf 2016/2017 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung bis 2020 dargestellt wird (siehe Anlagen 1 und 2).

Die beiden Dateien sind auf den jeweiligen Stadtbezirk bezogen und basieren grundsätzlich auf der Ordnung des Haushalts. Zum einen werden die bezirklichen Ansätze der Teilergebnispläne in die Teilplanzeilen aufgeteilt und diese wiederum in einzelnen Sachkonten. Hierdurch ist die Zweckbestimmung der jeweiligen Veranschlagung leichter nachvollziehbar. Zum anderen werden im Finanzplan die bezirklichen Investitionen bezogen auf die Planjahre 2016 bis 2020 getrennt nach Teilfinanzplänen ausgewiesen.

Für das Anhörungsverfahren der Bezirksvertretungen gemäß § 37 Abs. 4 GO NRW ist der Zeitraum vom 11.05.2016 **bis 03.06.2016** vorgesehen.

Die Verwaltung hat dem Rat am 10.05.2015 vorgeschlagen, die Höhe der bezirksbezogenen Haushaltsmittel, wie in den vergangenen Jahren auch, auf insgesamt 504.000 € je Haushaltsjahr festzusetzen. Bei der Aufteilung dieses Gesamtbetrages auf die Bezirke wurde

- je Bezirk ein Sockelbetrag von 15.320 € und
- je Einwohner ein Kopfbetrag von 0,35 €

auf Basis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2014 zugrunde gelegt.
Auf dieser Basis ergibt sich folgende Mittelverteilung:

Bezirk	Einwohner	Sockelbetrag	je Einwohner	Einwohneranteil	Gesamtbetrag	aufgerundet
1	**125.019**	**15.320 €**	**0,35 €**	**43.757 €**	**59.077 €**	**59.100 €**
2	103.228	15.320 €	0,35 €	36.130 €	51.450 €	51.500 €
3	144.808	15.320 €	0,35 €	50.683 €	66.003 €	66.100 €
4	104.921	15.320 €	0,35 €	36.722 €	52.042 €	52.100 €
5	113.877	15.320 €	0,35 €	39.857 €	55.177 €	55.200 €
6	80.748	15.320 €	0,35 €	28.262 €	43.582 €	43.600 €
7	110.077	15.320 €	0,35 €	38.527 €	53.847 €	53.900 €
8	116.473	15.320 €	0,35 €	40.766 €	56.086 €	56.100 €
9	145.780	15.320 €	0,35 €	51.023 €	66.343 €	66.400 €
	1.044.931					**504.000 €**

Auf dieser Grundlage kann die Bezirksvertretung über die sachliche Verwendung entscheiden. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Zweckbestimmungen müssen hinreichend bestimmt sein; pauschale Festlegungen sind unzulässig.
- Es sollte nach Möglichkeit ein Teilplan benannt werden, dem die jeweilige Zweckbestimmung zuzuordnen ist.
- Die Bezirksvertretungen sollen im Rahmen der Beschlussfassung soweit möglich bereits eine Aufteilung nach Ergebnisrechnung (konsumtiver Bereich) und investiver Finanzrechnung (investiver Bereich) vornehmen. Wie bereits in den Vorjahren mitgeteilt, ist eine unterjährige Mittelverschiebung vom investiven in den konsumtiven Bereich haushaltsrechtlich unzulässig. Eine umgekehrte unterjährige Mittelverschiebung vom konsumtiven in den investiven Bereich kann dagegen vorgenommen werden. Durch eine verstärkte Veranschlagung der Mittel im konsumtiven Bereich wird somit die größtmögliche Flexibilität bei der unterjährigen Mittelvergabe gewährleistet.

Die Verwaltung schlägt der Bezirksvertretung 1 die Mittelverteilung gemäß Anlage 3 vor.

Anlagen